

BUNDESVERBAND

für Country Westerntanz Deutschland e.V.



Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV





Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	2
2 Fertigkeiten und Fähigkeiten	3
3 Stoffplan Trainerassistent Country Westertanz (30 LE).....	4
5 Durchführungsbestimmungen	5
5.1 Träger	5
5.2 Lehrgangsorganisation.....	5
5.2.1 Lehrgangsleiter	5
5.2.2 Lehrpersonal.....	5
5.2.3 Literatur und Lehrmittel.....	6
Ansprechpartner	6

1 Präambel

Der Bundesverband für Country Westertanz Deutschland e. V (BfCW) dokumentiert mit dieser Ausbildungsordnung als Ansprechpartner des DTV die Verantwortlichkeit für die Ausbildungen, die vom BfCW und seinen Landesverbänden unter dem Dach des DTV geleistet werden.

Die Ausbildungsordnung bietet die Grundlage für die Ausbildung des Modul 19 im Rahmen der Trainer Ausbildung des DTV.

Die Richtlinien und weitere Dokumente für die Trainerausbildung im BfCW ihrerseits, werden aus den entsprechenden Grundlagendokumenten des DTV und dieser Ausbildungsordnung abgeleitet.



Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV

2 Fertigkeiten und Fähigkeiten

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die Ausbildung folgende Weiterentwicklung angestrebt:

Die Themen sind Musiktheorie und Übungen zur Musikererkennung, Grundschrirte und Spins and Turns. Hierzu werden 4 Tänze vermittelt, anhand derer die angeführten Themen verdeutlicht werden.

Die Trainer C Breitensport sollen

- mit der Terminologie von Couple und Line Dance vertraut sein
- die Tänze der Couple-Sektion kennen lernen.
- um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Couple und Line Dance wissen
- Grundschrirte, wichtige Bewegungselemente und ausgewählte Figuren sowie Figurenfolgen aus Line und Couple Dance richtig demonstrieren können
- Grundlagen der Bewegungslehre des Country Western Tanzens kennen, bei Demonstrationen beachten und erklären können
- die in den Bewegungselementen, Verbindungsfiguren, Figurenfolgen und Line Dance Choreografien enthaltenen Bewegungsabläufe und Aktionen kennen und erläutern können
- Grundlagen der Musiktheorie kennen und in die tänzerische Praxis einfließen lassen
- die Bewegungscharakteristik für die im Country Westertanz wesentlichen Rhythmen kennen und demonstrieren können
- die sogenannte ‚Dancefloor Etikette‘ erklären können und situationsgerecht befolgen
- Breitensportler vom Erlernen einer einfachen Figur bis zu in einem komplexeren Bewegungsablauf (Linedance-Choreografie) betreuen können.



Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV

3 Stoffplan Trainerassistent Country Westerntanz (30 LE)

- Ausgewählte Grundschritte, Figuren, Figurenfolgen aus dem Couple Dance, bzw. Line Dance 12 LE
- Grundlagen der Bewegungslehre
 - Terminologie und Erklärung der Basisbewegungen
 - Körperaufbau und –position
 - Tanzhaltungen
 - Ebenen
 - Fußpositionen
 - Balancen
 - Technische Grundlagen Spins & Turns, insbesondere Haltung, Rolle der Basis, Spotting 9 LE
- Musiktheorie
 - Taktschlag, Takte und Taktarten
 - Einzählen, Zählen, Auszählen
 - Rhythmus, Tempo/Metrum, Phrasierung
 - Charakteristik – Unterscheidung der Tänze 5 LE
- Unterstützung der Lerngruppe mit Ein-, Durch und Auszählen 1 LE
- Linedance spezifische Unterrichtsformen 2 LE
- Dancefloor Etikette 1 LE



Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV

5 Durchführungsbestimmungen

5.1 Träger

Träger aller Ausbildungsmaßnahmen ist der BfCW. Der Verband gehört dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) mit eigener Sporthoheit an. Er kann die Landesverbände für Country Western Tanz (Lvfcw) ermächtigen, die jeweiligen Ausbildungsgänge durchzuführen.

5.2 Lehrgangsorganisation

5.2.1 Lehrgangsleiter

BfCW oder beauftragte Lvfcw benennen einen verantwortlichen Lehrgangsleiter für jede Ausbildungsmaßnahme. Ihm obliegt die Organisation der Ausbildungsmaßnahme auf der Grundlage der einschlägigen Richtlinien, Ordnungen und Bestimmungen.

Bei der Durchführung des Lehrgangs arbeitet er in enger Absprache mit dem für Aus- und Weiterbildung Verantwortlichen des BfCW und gegebenenfalls des Lvfcw zusammen und folgt in strittigen Fällen deren Weisungen.

5.2.2 Lehrpersonal

Für alle Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden ausschließlich Personen berufen, die außer einer hohen fachlichen Qualifikation möglichst auch ausgebildete Trainer mit gültiger Lizenz, mindestens der 2. Lizenzstufe (Trainer B) sind oder über Erfahrung in Qualifizierungsmaßnahmen verfügen. Als Lehrkräfte für sportwissenschaftliche Inhalte werden vorrangig ausgebildete Trainer mit gültiger Lizenz, mindestens der 2. Lizenzstufe (Trainer B) mit entsprechender Zusatzqualifikation oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung berufen. Mit den Lehrkräften und den Verantwortlichen der Landesverbände für Aus- und Weiterbildung finden mindestens jährliche Abstimmungen statt. Sie sollen regelmäßig aus- und weitergebildet werden.



Ausbildungsordnung für die Modul 19 Ausbildung des DTV

5.2.3 Literatur und Lehrmittel

Die Lehraussagen bedürfen der fortlaufenden Aktualisierung und folgen dabei der Entwicklung der tänzerischen Praxis und den sich wandelnden Erfordernissen des Country Westertanz Sportbetriebs.

Grundlage für die Prüfungen und Lernkontrollen sind bereitgestellte Materialien des BfCW sowie die Skripte der Lehrkräfte, die den Ausbildungsteilnehmern lehrgangsbegleitend ausgehändigt werden. Diese müssen vor Abgabe an die Lehrgangsteilnehmer vom Ausbildungsleiter gebilligt werden.

Ansprechpartner

Jürgen „Josh“ Buchholz

Lehrwart@BfCW.com